



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1922 gegründete Verein trägt den Namen:
Skiclub Bodensee e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lindau(B) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes [Lindau Kempten unter der Nummer VR 30054](#) eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Skiverbandes und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977).
Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere durch Förderung der sportlichen Jugendhilfe, durch Pflege des Skisports in allen Disziplinen erfüllt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätige kann in steuerlicher zuverlässiger Höhe beschlossen werden. (Ehrenamtszuschale)
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverbandes e.V., dem Fachverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dagegen stimmt. Eine Abweisung des Gesuchs erfolgt ohne Angabe der Gründe. Die Bekanntgabe der Neumeldungen erfolgt jeweils in den Monatssammlungen.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder: Sie können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird insbesondere verliehen, wenn Personen besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (mindestens 6 Wochen vorher) zulässig.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist das Betroffene Mitglied anzuhören. Dazu kann sich das Mitglied vor dem Vereinsausschuss schriftlich oder mündlich äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung und gilt als vollzogen, wenn 2/3 der Ausschussmitglieder dafür gestimmt haben. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beginnt mit dem Eintritt des Mitglieds anteilmäßig für den Monat des laufenden Jahres. Danach ist der Beitrag jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Der Mitgliederbeitrag wird wie folgt entrichtet:

Einzelmitgliedschaft:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr und bis einschließlich dem 64. Lebensjahr

Senioren ab dem 65. Lebensjahr

Familienmitgliedschaft:

Erziehungsberechtigte über dem 18. Lebensjahr, sowie deren Kinder bis zum vollendeten 2025. Lebensjahr.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sind Mitglieder ab dem~~vom~~ vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach voriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, an den Veranstaltungen des Vereins oder Verbot der Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen.

Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
2. Die Organe im Sinne der Nr.1 treffen ihre Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit unter den Voraussetzungen des Buchstaben a) gilt der Antrag bzw. die Abstimmung als abgelehnt. Unter den Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung, Satzungsänderung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal in jedem Kalender-~~j~~jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt

hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung z.B. in der „Lindauer Zeitung“. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
5. ~~Die~~ Bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte ~~erhalten~~ enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahlen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung kann als:

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder in Kombination mit einer Video-Telefonkonferenz

durchgeführt werden.

Im Online-Verfahren und / oder Video-Telefonkonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscodes und / oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse / Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß § 8 Absatz 7 lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen muss.

7-9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

~~8.~~10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-2/3-Mehrheit beschließt, dass die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

9.~~12.~~ Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Wenn 2/10 der stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragen, muss dem entsprochen werden.

~~10.~~13. Die Wahlen finden an den Mitgliederversammlungen alle zwei Jahre statt. Gewählt wird der gesamte Vereinsausschuss. ~~Der 1. Und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Alle Mitglieder des Vereinsausschusses können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht 2/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in werden einzeln gewählt.~~

§ 9 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführerin

§ 10 Vereinsausschuss

1. Zum Vereinsausschuss gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassierer/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) der/die Sportwart/in- alpin
- e)f) der/die Sportwart/in- Leistungssport
- f)g) der/die Sportwart/in- nordisch
- g)h) der/die Jugendwart/in
- h)i) zwei Hüttenwarte (erste und zweite)
- i)j) der/die Tourenwart/in
- j)k) der/die Vergnügungswart/in
- k)l) der/die Pressewart/in
- l)m) der/die Zeugwart/in

m)n) ~~sechs~~ 6 Beisitzer

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses. —Der Vereinsausschuss tritt zu monatlichen Sitzungen (außer Ferientermine) zusammen. Des Weiteren tritt der Ausschuss zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses es beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereinsausschusses zu schicken. Des Weiteren erhält jedes Mitglied des Vereinsausschusses eine Abschrift des Protokolls der letzten Sitzung.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vereinsausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Voraussetzungen siehe §5 Nr.2.

§ 11 Jugendsprecher

Ein Jugendsprecher wird vom Vereinsausschuss auf Vorschlag der unter ~~18-18-~~jährigen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Für die Wählbarkeit ist das vollendete 15. Lebensjahr erforderlich. Die Wahl erfolgt in einer der zwei Ausschusssitzungen nach den Wahlen. Für die Durchführung der Wahl gilt §13, Satz 4. Der Jugendsprecher besitzt eine beratende Funktion und soll die Belange und Interessen der unter ~~18-~~jährigen Mitglieder in den Vereinsausschuss einfließen lassen.

§ 12 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen und Vereinsausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

~~§ 13 — Wahlen~~

~~Die Wahlen finden an den Frühjahrshauptversammlungen alle zwei Jahre statt. Gewählt wird der gesamte Vereinsausschuss. Der 1. Und 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Die restlichen Mitglieder des Vereinsausschusses können per Akklamation gewählt werden, sofern nicht 2/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl beantragen. Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in werden einzeln gewählt.~~

§ 134 Kassenprüfung

1. ~~Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft~~Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des/der Kassierer/in.

1.2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 145 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 156 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Mitgliedsnummer, Anrede, -Vorname, Name, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Telefonnummer, ~~E-Mail-Adresse~~, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beitragshöhe.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 1.3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mit-

glieder in seinem elektronischen Vereinsnewsletter, auf den vereinseigenen Social-Media-Kanälen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie digitale Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist (in der Regel mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres). Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 2.9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 167 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. (siehe §1).

§ 187 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit alle Personen jeglichen Geschlechts angesprochen und können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 189 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

~~Die Satzung wurde am 21.11.97 bei der Hauptversammlung genehmigt. Am 08.05.1998 erfolgte eine Satzungsänderung § 4.8.~~

~~Bei der Hauptversammlung am 22.04.2010 wurde Ergänzung §1 Pkt. 3 Ehrenamtszuschale beschlossen.~~

Die Vorstandschaft _____ Lindau, 16. Mai 2024